

schwert in erheblichem Ausmaß die Durchsetzung lebensweltorientierter Prinzipien in der sozialpädagogischen Alltagspraxis.

Innerhalb des Binnensystems der Heime gibt es (bis jetzt) keine problembezogenen Spezialisierungen. Die Heime werden in ihrer pädagogischen Ausrichtung und ihren Methoden zunächst einmal als gleichrangig gesehen. Das bedeutet für die Einweisungspraxis, dass Kinder und Jugendliche unabhängig von der Definition ihrer Probleme aufgenommen werden und dass die Heimerziehung „jedes Kind oder Jugendlichen“ so annehmen soll, wie er/sie ist, und auf dieser Grundlage ein Betreuungssetting entwickelt.

Seit Anfang der 90er Jahre bieten einzelne Heimeinrichtungen neben den klassischen stationären Angeboten ambulante und flexible Dienstleistungen an, die sich verstärkt an den Lebenswelten der Betroffenen orientieren: z.B. Erziehungsbeistand in der Familie, (stundenweise) therapeutische Betreuung von Kindern und Therapiegespräche mit der Familie, Elterngespräche, verstärkte Nachbetreuung des Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in seinem Umfeld, Angebote von betreuten Wohnungen für junge Erwachsene, etc. Die Differenzierung der Angebote innerhalb der Heimerziehung nimmt in manchen Einrichtungen zu, in den meisten jedoch sind erst „zaghafte“ Versuche zu beobachten. Entweder werden zusätzliche Strukturen geschaffen, v.a. im Bereich der Eltern- bzw. Familienarbeit und der Nachbetreuung. Hier handelt es sich dann meistens um einen Arbeitsposten pro Einrichtung (20 bzw. 40 Stunden/Woche), der sich ausschließlich auf diese Arbeitsbereiche konzentriert und dadurch eine Art Brücke schafft zwischen der Heimeinrichtung und den privaten Lebenswelten der Familien. Oder aber, was bis jetzt eher selten ist, es werden klassische Wohngruppen aufgelöst, um andersartige Dienstleistungen anzubieten: z.B. wurde vor kurzem in einer Heimeinrichtung eine altersgemischte Wohngruppe aufgelöst, um ausschließlich ambulante, familienorientierte Arbeit anzubieten. In einer anderen Einrichtung wurde durch eine solche Umstrukturierung eine therapeutische Wohngruppe für Kinder geschaffen.

Im „Guide du Professionnel: L'accueil jour et nuit de mineurs“ (Der Führer des Professionellen: Die Tag- und Nachtbetreuung für Minderjährige), auch noch Weissbuch genannt, das u.a. vom HeimleiterInnenverband (A.D.C.A.) herausgegeben wurde, wird geschlossenfolgert (vgl. 1998, 46), dass sich die Heimkonzepte angesichts der immer komplexer werdenden Problemlagen der KlientInnen in Zukunft inhaltlich weiter differenzieren müssen. Weiter heißt es dort, dass Kreativität in nächster Zeit gefragt sei, um unterschiedliche Hilfs- und Interventionsformen zu entwickeln.

2.1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Durch die Einführung des „Code civil napoléon“ im Jahre 1804 wird ein neues Familienrecht eingeführt, das den Eltern die Macht, aber auch den Schutz ihrer Kinder überträgt. Hiermit wird zum ersten Mal gesetzlich der Schutzgedanke gegenüber Kindern und Jugendlichen ausgedrückt (vgl. Ministère de la Famille 1996, zit. in SCHENK/MEYERS 1997, 85f.).

Zu dieser Zeit werden delinquente Kinder und Erwachsene durch den „code pénal“ für ihre Vergehen gleichermaßen bestraft. Erst viel später, nämlich im Jahre 1879 wird im „code pénal“ erstmals zwischen erwachsenen Straftätern und Minderjährigen bis zu 16 Jahren unterschieden. Dieses Gesetz ermöglicht dem Gericht zu urteilen, ob der/die Minderjährige zurechnungsfähig gehandelt hat oder nicht. Minderjährige, die als nicht